

Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Trägerschaft.....	2
2. Tätigkeitsbereiche	2
2.1 Fachhochschulausbildung	2
2.2 Angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen	3
3. Bedeutung für den Kanton St.Gallen	3
4. Konkordat.....	3
4.1 Verhältnis zur Fachhochschulvereinbarung	3
4.2 Kernelemente der Revision.....	4
4.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	4
5. Finanzielle Auswirkungen.....	7
6. Antrag	8
Beilage: Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (Fassung vom 22. Juni 2001).....	9
Entwurf (Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft).....	16

Zusammenfassung

Am 22. Juni 2001 beschloss der Konkordatsrat eine Revision des Konkordats betreffend die Schweizerischen Ingenieurschule für Landwirtschaft in Zollikofen bei Bern, an welchem der Kanton St.Gallen seit der Gründung im Jahr 1964 beteiligt ist.

Das Konkordat hat zum Zweck, Ingenieure aus- und weiterzubilden, die in der Land- und Milch-wirtschaft höhere Funktionen ausüben. Seit dem Jahr 1998 hat die Ausbildung Fachhochschul-status. Die Schule nennt sich seither Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft und ist an die Berner Fachhochschule angegliedert.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Fachhochschule bedingen eine Revision des Konkordats. Gleichzeitig werden verschiedene Bestimmungen des Konkordats den geänderten Ver-hältnissen und Bedürfnissen angepasst. Die Organisation und Führung der Schule wird nach den Grundsätzen des New Public Management umgestaltet. Der strategischen und operativen Führung wird durch die Aufgabenteilung zwischen Konkordatsrat, Verwaltungsrat und Direktion Rechnung getragen. Die Restkostenfinanzierung wird durch eine leistungsorientierte Finanzia- rung mit Pauschalbeiträgen je Kopf ersetzt. Gleichzeitig wird die Finanzierung eines allfälligen Ausbaus neu geregelt. Für den Kanton St.Gallen ergeben sich aus der Änderung des Konkor-dats keine Mehrkosten.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton St.Gallen ist seit 1964 Mitglied des Konkordats betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft in Zollikofen bei Bern (sGS 611.251; nachfolgend Konkordat). Am 22. Juni 2001 beschloss der Konkordatsrat eine Revision des Konkordats. Mit dieser Vorlage unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Entwurf eines Grossratsbeschlusses über den Beitritt zum Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft.

1. Trägerschaft

Träger des Konkordats sind sämtliche Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein. Am 2. März 1998 hat der Bundesrat der Schweizerischen Ingenieurschule für Landwirtschaft und ihren fünf Studiengängen Fachhochschulstatus verliehen. Seither führt die Schule den Namen Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im Folgenden SHL). Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (SR 414.71; im Folgenden Fachhochschulgesetz) sind die Aktivitäten im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen zu verstärken. Am 22. April 1998 trat der Vertrag zwischen dem Konkordat und dem Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft, der die Angliederung der SHL an die Berner Fachhochschule regelt. Am 11. Juni 1999 beschloss der Verwaltungsrat, die Organisation und Führung der Schule nach den Grundsätzen des New Public Management (abgekürzt NPM) umzugestalten. Diese Reorganisation tritt nun in die Phase der Realisierung. Sie hat Veränderungen bei den Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Organe des Konkordats und bei der Finanzierung der Hochschule zur Folge.

Die Anerkennung als Fachhochschule und die Neuregelung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen machen eine Revision des Konkordats erforderlich.

2. Tätigkeitsbereiche

2.1 Fachhochschulausbildung

Die SHL hat nach dem geltenden Konkordat den Zweck, Ingenieure aus- und weiterzubilden, die in der Land- und Milchwirtschaft höhere Funktionen ausüben.

Nach einer einheitlichen Grundausbildung erfolgt in der Diplomausbildung eine Spezialisierung in einer der fünf Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Milchwirtschaft und Internationale Landwirtschaft. Seit Herbst 2000 ist der Studienaufbau modularisiert, wodurch die Wahlmöglichkeiten über die Fachrichtungen hinweg wesentlich erweitert wurden.

Im Bereich der Weiterbildung führt die SHL Nachdiplomkurse und andere Weiterbildungsveranstaltungen durch. Der modularisierte Unterricht ermöglicht eine intensive Zusammenarbeit zwischen Diplomausbildung und Weiterbildung.

Gegenwärtig studieren an der SHL 180 bis 200 Studenten. Diese haben die Möglichkeit, im Internat mit rund 100 Plätzen zu wohnen. Ausserdem ist in den Gebäuden der SHL die Landwirtschaftliche Lehrmittelzentrale untergebracht.

Die Nettokosten der Diplomausbildung belaufen sich gegenwärtig auf 9,5 Mio. Franken. Davon wurden im Jahr 2000 28 Prozent vom Bund und 72 Prozent von den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein getragen.

2.2 Angewandte Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen

Die SHL sichert die Verbindung zur Wissenschaft und zur Wirtschaft durch anwenderorientierte Forschung und Entwicklung, deren Ergebnisse in den Unterricht integriert werden. Dabei wird die Infrastruktur teilweise mit anderen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen gemeinsam genutzt, namentlich mit den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes. Ausserdem ist die SHL für verschiedene Dienstleistungen verantwortlich. So betreibt sie im Auftragsverhältnis die landwirtschaftliche Informations- und Dokumentationsstelle InfoAgrar der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (abgekürzt DEZA). Der Aufwand für Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen beläuft sich gegenwärtig auf 1,4 Mio. Franken. Sie werden ausschliesslich aus Projektbeiträgen von Bundesstellen (67 Prozent) und der Privatwirtschaft (33 Prozent) finanziert.

3. Bedeutung für den Kanton St.Gallen

Der Kanton St.Gallen ist der drittgrösste Landwirtschaftskanton der Schweiz. Er zählt 8,2 Prozent der schweizerischen Haupterwerbsbetriebe und beherbergt einen beachtlichen Anteil der vor- und nachgelegten Industrie- und Gewerbebetriebe. Damit stellt er ein bedeutendes Rekrutierungs- und Tätigkeitsgebiet für die SHL und deren Absolventinnen und Absolventen dar.

Die Studenten mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen machen etwa 5 Prozent der Schülertage aus. Der Kanton St.Gallen ist damit unter den sechs wichtigsten Trägerkantonen, die zusammen 80 Prozent der Kantonsbeiträge leisten. In den letzten Jahren schwankte der Anteil der Studenten mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen zwischen 3,2 und 6,4 Prozent:

Rechnungsjahr	Schülertage*		Anteil St.Gallen in Prozent
	Total	St.Gallen	
1995 / 96	37'368	1'181	3,2
1996 / 97	36'351	1'592	4,4
1997 / 98**	42'120	2'703	6,4
1999	62'973	3'803	6,0
2000	61'455	3'057	5,0

* bis 1998 Unterrichtstage, ab 1999 einschliesslich Wochenende und Ferien

** 15 Monate

4. Konkordat

4.1 Verhältnis zur Fachhochschulvereinbarung

Seit 1. Oktober 1999 ist die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (abgekürzt FHV) für die Jahre 1999-2005 (sGS 234.031; im Folgenden Fachhochschulvereinbarung) in Vollzug. Sie dient gemäss Art. 1 Abs. 2 dem Zweck, den interkantonalen Lastenausgleich, die Freizügigkeit für Studierende und die Optimierung des Fachhochschulangebots zu fördern. Das Konkordat der SHL erfüllt – nebst anderen Funktionen – den gleichen Zweck. Trotzdem kann die Fachhochschulvereinbarung das Konkordat nicht ersetzen:

- Gemäss Art. 2 Abs. 1 hat die Fachhochschulvereinbarung subsidiären Charakter. Das Konkordat war im Zeitpunkt des Abschlusses der Fachhochschulvereinbarung in Vollzug, weshalb diese nicht direkt anwendbar ist.

- Die Fachhochschulvereinbarung geht implizit davon aus, dass ein einzelner Kanton oder ein regionaler Zusammenschluss Träger der Fachhochschule ist. Im Fall der SHL besteht aber eine andere Situation: Der Sitzkanton Bern ist ein den übrigen Mitgliedern des Konkordats gleichgestellter Mitträger. Würde das Konkordat aufgelöst, hätte die SHL keine Trägerschaft mehr.
- Das Konkordat der SHL ist ein Solidaritätswerk aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein mit einer die Regions- und Sprachgrenzen überschreitenden Wirkung. Es hat eine integrative Funktion, die für die höhere landwirtschaftliche Bildung im Allgemeinen und für die lateinische Schweiz im Besonderen als wichtig angesehen wird.
- Die Weiterführung des Konkordats ist unter den heute gegebenen Rahmenbedingungen unverzichtbar. Sollten aber in Zukunft auf gesamtschweizerischer Ebene im Fachhochschulbereich einheitliche Trägerschaftsverhältnisse gefunden werden, die auf Konkordate verzichten, so ist auch die Trägerschaft der SHL in diesen Reformprozess einzubeziehen.

4.2 Kernelemente der Revision

Die Revision des Konkordates basiert auf folgenden Grundsätzen:

- Institutionelles: Das Konkordat regelt wie bisher die Rechte, die Pflichten und die Organisation der Trägerschaft der Hochschule. Neu wird die Angliederung der SHL an die Berner Fachhochschule im Konkordat erwähnt. Da das Verhältnis zwischen dem Konkordat einerseits und dem Kanton Bern bzw. der Berner Fachhochschule andererseits im Angliederungsvertrag geregelt ist, werden die Bestimmungen dieses Vertrags nicht in den Konkordatstext integriert.
- Verhältnis zu Bundes- und kantonalem Recht: Das Konkordat ist komplementär zu den einschlägigen Rechtsquellen der Fachhochschulgesetzgebung. Deren Inhalte werden nicht in den Konkordatstext aufgenommen.
- Umwandlung zur Fachhochschule: Der erweiterte Leistungsauftrag findet seinen Niederschlag im Zweckartikel des Konkordats.
- Begriffliches: Als Name der Schule wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bundesrates die Bezeichnung "Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft" verwendet. Der oft missverständliche Begriff der Verwaltung für eines der Organe des Konkordats wird durch den geläufigeren Begriff des Verwaltungsrates ersetzt, der Begriff der Schüler durch jenen der Studierenden. Es werden konsequent männliche und weibliche Sprachformen oder – wo möglich – geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.
- Einführung von NPM: Der Unterscheidung zwischen strategischer und operativer Führung wird durch eine angepasste Aufgabenteilung zwischen dem Konkordatsrat, dem Verwaltungsrat und der Direktion Rechnung getragen. Die Bestimmungen des Konkordats über die Verwaltungs- und die finanzielle Führung werden neu formuliert. Das bisherige System der Restkostenfinanzierung durch die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein wird durch eine leistungsorientierte Finanzierung mit Pauschalbeiträgen je Kopf ersetzt.

4.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Ingress

Im Gegensatz zum geltenden Konkordat wird auf eine Nennung des Schulzwecks verzichtet, da das Bundesgesetz über die Fachhochschulen eine umfassende Aufzählung der Aufgaben einer Fachhochschule enthält und die Zweckbestimmung in Art. 2 des Konkordats genannt ist.

Art. 1

Die Frage des rechtlichen Status war bisher nicht geregelt, bedarf aber einer klaren Aussage. Die Bezeichnung als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist für Fachhochschul-Institutionen üblich.

In Art. 1 Abs. 3 wird nur die Angliederung an die Berner Fachhochschule als solche erwähnt. Materielle Aspekte der Angliederung werden ausschliesslich im Angliederungsvertrag geregelt, damit allfälligen Veränderungen im Verhältnis zur Berner Fachhochschule ohne weitere Konkordatsrevision Rechnung getragen werden kann.

Art. 2

Als Zweck der Schule werden in Art. 2 Abs. 1 die Teilaufträge einer Fachhochschule gemäss Bundesgesetz genannt, ergänzt um die Mitarbeit in Kompetenznetzwerken. Die Eingrenzung der Tätigkeitsgebiete der SHL wird etwas weiter gefasst als bisher. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Probleme der Land- und Milchwirtschaft heute nicht mehr isoliert betrachtet werden können, sondern Systemlösungen gefragt sind. Gleichzeitig soll damit eine allfällige Ergänzung des heutigen Tätigkeitsgebiets der SHL durch verwandte Lehr- und Forschungsgebiete zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden.

Der Grundsatz der Mehrsprachigkeit wird in Art. 2 Abs. 2 etwas umfassender beschrieben und den heute existierenden Verhältnissen angepasst.

Die den Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Studiengänge zustehenden Titel sind in der einschlägigen Verordnung des Bundes geregelt und werden – auch um für allfällige zukünftige Änderungen offen zu bleiben – nicht im Konkordat aufgezählt.

Art. 3

Ein Kernelement des NPM ist die Führung mit einem Leistungsauftrag. Art. 3 regelt die entsprechenden Grundsätze:

- Der Konkordatsrat erlässt den Leistungsauftrag.
- Der Leistungsauftrag umfasst wenigstens ein Geschäftsjahr, kann aber auch mehrjährig sein.
- Der Leistungsauftrag ist gegliedert nach den wichtigsten Produkte- und Leistungsgruppen der SHL.

Art. 4

Der Konkordatsrat erlässt den jährlichen Voranschlag in Form eines Globalbudgets. Die Direktion legt dem Konkordatsrat zudem jedes Jahr einen Entwicklungs- und Finanzplan über voraussichtlich 4 Jahre zur Genehmigung vor. Der Plan wird alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst und um ein weiteres Jahr ergänzt.

Da die Hochschule mit Leistungspauschalen (siehe Art. 7) finanziert wird, müssen Reserven gebildet werden. Sie ersetzen die bisher geführten Fonds. Normale Reserven werden gebildet, bis sie mindestens 10 Prozent eines Jahresumsatzes erreichen. Sie dienen hauptsächlich zur Finanzierung allfälliger Defizite eines Rechnungsjahres. Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven beschliessen. Mit allfälligen Überschüssen aus Projekten der Weiterbildung, der Forschung und der Dienstleistungen können auf Beschluss des Verwaltungsrats spezielle Reserven gebildet werden, die zur Finanzierung ungedeckter Kosten dieser Tätigkeiten dienen.

Art. 6

Bisher regelte das Konkordat die Frage der Finanzierung allfälliger Gebäudeinvestitionen nicht. Das Kriterium "durchschnittliche Zahl der Studierenden der letzten 10 Jahre" bewirkt eine leistungsbezogene Aufteilung solcher Investitionskosten.

Art. 7

Das bisherige Prinzip der Restkostenfinanzierung wird fallen gelassen, ebenso der von der Zahl der Studierenden unabhängige Grundbeitrag der Konkordatsmitglieder und der damit zusammenhängende Begriff der "reservierten Studienplätze". An Stelle der Restkostenfinanzierung tritt eine Leistungspauschale, die den Konkordatsmitgliedern in Abhängigkeit von der Anzahl Studierender aus ihrem Gebiet belastet wird. Die Festlegung des Wohnsitzkantons erfolgt nicht mehr nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz, sondern nach den anerkannten Regeln der Fachhochschulverordnung. Die Termine von Teilzahlungen sind nicht mehr im Konkordat festgehalten, sondern werden neu durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Art. 9

Die oft missverstandene Bezeichnung "Verwaltung" wird durch "Verwaltungsrat" ersetzt. Der ebenfalls in Betracht gezogene Begriff des Schulrats wurde verworfen, weil er zu Verwechslungen mit den Organen der Berner Fachhochschule Anlass geben würde.

Art. 10

Änderungen der Aufgaben des Konkordatsrats sind hauptsächlich bedingt durch die konsequente Trennung von strategischen und operativen Führungsaufgaben. Konkret geht es um folgende Änderungen:

- Die Befugnis zur Genehmigung der Lehrpläne (Beschreibung der Ziele und Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen) wird auf den Verwaltungsrat übertragen.
- Der Konkordatsrat beschliesst über die Einführung neuer und die Abschaffung bestehender Studiengänge.
- Der Konkordatsrat legt den Leistungsauftrag fest.
- Der Konkordatsrat genehmigt das Globalbudget, den Finanzplan und die Leistungspauschale.
- Investitionen, die nicht aus den normalen Budgetmitteln oder aus den Reserven finanziert werden können, werden dem Konkordatsrat in einem separaten Investitionsvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt. Nicht vorhersehbare und somit nicht budgetierte Investitionen bis zu einem Betrag von Fr. 100'000.– bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat, höhere Beträge müssen vom Konkordatsrat bewilligt werden.
- Die Befugnis zum Erlass der internen Reglemente wird auf den Verwaltungsrat übertragen. Die Ausnahme ist die Anstellungs- und Besoldungsordnung des Personals, da sie von grosser finanzieller Tragweite ist.

Art. 11

Wirtschaft und Arbeitgeber, die in den Schul- und Beiräten anderer Hochschulen zahlenmässig stark vertreten sind, hatten bisher im Verwaltungsrat der SHL keinen Einsitz. Dies soll nun geändert werden. Um zu vermeiden, dass der Verwaltungsrat dadurch zu gross wird, ersetzen die beiden in Art. 11 Abs. 1 festgeschriebenen Wirtschaftsvertreter den bisherigen Vertreter des Schweizerischen Verbands der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure (SVIAL).

Es ist anzunehmen, dass die Wirtschaftsvertreter oftmals Mitglieder des SVIAL sind und somit auch die Interessen dieses Verbandes wahrnehmen können.

Änderungen der Aufgaben des Verwaltungsrats sind wie beim Konkordatsrat hauptsächlich bedingt durch die konsequente Trennung von strategischen und operativen Führungsaufgaben. Es handelt sich namentlich um folgende Änderungen gegenüber dem geltenden Konkordat:

- Die Anstellung von Assistentinnen und Assistenten und von anderem Personal erfolgt neu durch die Direktion.
- Der Verwaltungsrat entscheidet über alle wichtigen Elemente der finanziellen Führung sowie über unvorhergesehene, nicht budgetiert Investitionen bis zu 100'000 Franken.
- Er legt die Teilzahlungen der Leistungspauschalen fest.
- Er ist verantwortlich für das Controlling im Rahmen von NPM.
- An Stelle der Befugnis zur Überwachung des Unterrichts und des Betriebs tritt ein generelles Mandat zur Qualitätssicherung.
- Die Funktion des Verwaltungsrats als Rekursinstanz ist hinfällig, da die Rekurskommission der Berner Fachhochschule diese Aufgabe übernommen hat.
- Die Befugnis zum Erlass der internen Reglemente und zur Genehmigung der Studienpläne geht vom Konkordatsrat auf den Verwaltungsrat über.

Art. 13

Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale die notwendigen Räumlichkeiten wie bisher kostenlos zur Verfügung. Um objektive Kostenvergleiche zwischen verschiedenen Schulen und Studiengängen zu erlauben, darf dadurch aber die Rechnung der SHL nicht belastet werden. Ausserdem soll die Kostentransparenz gegenüber den Geldgebern und Dritten verbessert werden. Aus diesem Grund wird in Zukunft klar unterschieden zwischen der Finanzierung und Abrechnung der SHL einerseits und der Lehrmittelzentrale andererseits. Die Gebäudekosten der Lehrmittelzentrale werden den Konkordatsmitgliedern deshalb in Zukunft separat, aber nach dem gleichen Schlüssel wie die Leistungspauschale in Rechnung gestellt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Nettokosten der Träger der SHL belaufen sich gegenwärtig auf 6,6 Mio. Franken. Davon entfallen auf den Kanton St.Gallen je nach Schülerfrequenz Fr. 350'000.– bis Fr. 450'000.–. Die Leistungspauschale für die Betriebskosten wird, wie nach dem geltenden Konkordat die effektiven Nettokosten, auf Grund der Schülerzahlen auf die Konkordatsträger verlegt. Da die Leistungspauschale auf einer Kostenrechnung basieren muss und vom Konkordatsrat festgelegt wird, sind keine wesentlichen Mehr- oder Minderkosten zu erwarten.

Bauliche Erweiterungen bedingten bisher eine Revision des Konkordats. Für den letzten Ausbau gemäss Nachtrag vom 4. Oktober 1990 betrug der Anteil des Kantons St.Gallen gewichtet nach Wohnbevölkerung, landwirtschaftlicher Nutzfläche und Finanzkraft 6,4 Prozent. Neu werden die Nettokosten von Gebäudeinvestitionen nach der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden der letzten zehn Jahre auf die Träger des Konkordats aufgeteilt. Damit ergäbe sich für den Kanton St.Gallen zur Zeit ein Kostenanteil von 4,2 Prozent. Gegenwärtig sind keine baulichen Erweiterungen geplant.

Die in Art. 6 festgeschriebene Verteilung der Kosten von Ausbauten umgeht die kantonale Zuständigkeiten insofern, als der Kanton neben der Mitwirkung im Konkordatsrat und gegebenenfalls im Verwaltungsrat keine Möglichkeit hat, über Ausbauvorhaben zu entscheiden. Der Kanton St.Gallen behält sich deshalb vor, seine Mitgliedschaft im Konkordat zu kündigen, falls die SHL Bauten in einem massgeblichen Umfang ohne Zustimmung des Kantons St.Gallen realisieren oder neue Ausbildungsgänge anbieten sollte.

Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Beschlüsse des Grossen Rates, die zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von Fr. 3'000'000.– bis Fr. 15'000'000.– oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von Fr. 300'000.– bis Fr. 1'500'000.– zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Da dem Kanton St.Gallen aus der Änderung des Konkordats keine wesentlichen Mehrkosten erwachsen, findet Art. 7 Abs. 1 RIG keine Anwendung.

Der Grosse Rat behandelt daher den Grossratsbeschluss über die Beteiligung am Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft abschliessend.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Grossratsbeschluss über die Beteiligung am Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Beilage

**Konkordat
betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft**

Entwurf des Konkordatsrates vom 22. Juni 2001

In der Absicht, die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (im Folgenden Hochschule genannt) als Fachhochschul-Institution gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995¹ über die Fachhochschulen zu betreiben, beschliessen die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein das folgende Konkordat:

Verpflichtung der Mitglieder

Art. 1. Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein verpflichten sich gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen zur Führung der Hochschule auf unbestimmte Zeit.

Die Hochschule ist eine selbständige und autonome öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zollikofen/Bern.

Die Hochschule ist der Berner Fachhochschule angegliedert. Ein Angliederungsvertrag mit der Berner Regierung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Zweck und allgemeine Grundsätze

Art. 2. Die Hochschule hat folgenden Zweck:

- a. sie bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in der Urproduktion und Ernährungswirtschaft vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b. sie ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c. sie führt auf ihrem Tätigkeitsgebiet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d. sie leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke;
- e. sie arbeitet mit anderen in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.

Die Hochschule ist eine mehrsprachige Institution. Der Unterricht wird im 1. Studienjahr in der Regel sowohl in Deutsch als auch in Französisch erteilt, in den oberen Semestern in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Die finanzielle Belastung der Studierenden durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat, gemildert werden.

Wer die gemäss Prüfungsreglement geforderten Leistungen erbracht hat, ist berechtigt, einen geschützten Titel gemäss Artikel 5 der Verordnung vom 11. September 1996² über den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen zu tragen.

¹ SR 414.71.

² SR 414.711.

Verwaltungsführung

Art. 3. Die Hochschule wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung geführt.

Die Hochschule wird mit einem Leistungsauftrag des Konkordatsrates an den Verwaltungsrat zuhanden der Direktion geführt. Der Konkordatsrat kann Leistungsaufträge mit mehrjähriger Verbindlichkeit erteilen.

Der Leistungsauftrag gliedert die Gesamtleistung der Hochschule in nicht mehr als sieben Teilbereiche, für die der Konkordatsrat bereichsbezogene Leistungs-, Wirkungs- und finanzielle Vorgaben macht.

Finanzielle Führung

Art. 4. Die Hochschule wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die erforderlichen Instrumente, neben der Finanzbuchhaltung und den dazu gehörenden Nebenbüchern insbesondere über eine Betriebsbuchhaltung.

Die Hochschule arbeitet mit einem Globalbudget, welches sich am Leistungsauftrag orientiert.

Die Direktion erstellt für den Verwaltungsrat zu Handen des Konkordatsrats einen jährlichen Voranschlag und einen rollenden Entwicklungs- und Finanzplan.

Die Hochschule trägt dem laufenden Wertverzehr der Gegenstände des Anlagevermögens durch angemessene Abschreibungen Rechnung.

Ein Hundertstel eines Jahresumsatzes wird den Reserven zugewiesen, bis diese ein Zehntel eines Jahresumsatzes betragen. Der Konkordatsrat kann die Bildung weiterer Reserven bewilligen.

Der Verwaltungsrat kann Mehrerträge aus Weiterbildungsangeboten, den Forschungsprojekten und den Dienstleistungen für Dritte zur Deckung von entsprechenden Verlusten und zur Entwicklung neuer Tätigkeiten zurückstellen.

Sonderleistungen des Sitzkantons

Art. 5. Die Sonderleistungen des Kantons Bern als Sitzkanton der Hochschule bestehen aus:

- a) einen Grundbeitrag von 2,5 Millionen Franken, der an die Bau- und Einrichtungskosten geleistet wurde;
- b) der Überlassung einer Landparzelle von 400 a in der „Meielen“, Gemeinde Zollikofen, die unentgeltlich für die Einrichtung der Hochschule und ihrer Nebengebäude zur Verfügung steht. Die betreffende Parzelle, die Eigentum des Kantons Bern ist, ist während 99 Jahren mit einem Baurecht zugunsten der Hochschule belastet;
- c) der Überlassung einer Landparzelle von 83 a im „Pistolenacker“, Gemeinde Zollikofen, die der Hochschule als Übungsgelände auf 99 Jahre zur Verfügung steht;
- d) der Verpflichtung, der Hochschule während 99 Jahren auf dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli, Gemeinde Zollikofen, bis zu 400 a landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung zu halten, um darauf im Rahmen der normalen Fruchtfolge pflanzenbauliche Versuche durchzuführen. Nach Feststellung der Versuchsergebnisse gehört die Ernte dem Gutsbetrieb des Inforama Rütli;
- e) der Verpflichtung, der Hochschule gegen Entschädigung das Vieh, die Maschinen sowie Laboratorien und weitere Lokalitäten des Milch- und Lebensmittelzentrums Rütli und des Inforama Rütli zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der Unterrichtsablauf der Schulen nicht gestört wird. Die Benützung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Direktionen;

f) der Befreiung der Hochschule von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

Dagegen verfügt der Gutsbetrieb des Inforama Rütli unentgeltlich (nach Vereinbarung mit der Direktion der Institution) über die Ernte der unter den Buchstaben b und c bezeichneten Parzellen oder über die Fläche, die von der Hochschule nicht benutzt wurde.

Gebäudeinvestitionen und ihre Deckung

Art. 6. Die Nettokosten allfälliger Gebäudeinvestitionen werden den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nach Massgabe der durchschnittlichen Anzahl der Studierenden in den letzten 10 Jahren vor dem Investitionsbeschluss belastet.

Betriebskosten und ihre Deckung

Art. 7. Die Konkordatskantone und das Fürstentum Liechtenstein tragen die Betriebskosten sowie die darin eingeschlossenen Raumkosten und betrieblichen Investitionskosten mittels einer im Voraus festgelegten Leistungspauschale.

In die Leistungspauschale wird ein Risikozuschlag einberechnet, damit Eigenkapital gebildet werden kann, das dem Ausgleich von Fehlbeträgen dient.

Die Leistungspauschale wird durch den Konkordatsrat zusammen mit dem Budgetbeschluss festgelegt. Sie berücksichtigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Hochschule sowie die Teuerung.

Die Leistungspauschale wird den Konkordatskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein jährlich nach Massgabe der Anzahl Studierender (ausgedrückt in Studententagen der Kurse, welche eine Dauer von mehr als sechs Tagen aufweisen) in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Studierenden gemäss Artikel 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 4. Juni 1998³. Es können Teilzahlungen eingefordert werden.

Besondere Fälle

Art. 8. Tritt ein Kanton oder das Fürstentum Liechtenstein und dem Konkordat aus, so bezahlen Studierende mit Wohnsitz im austretenden Kanton bzw. im Fürstentum Liechtenstein nebst dem Schulgeld und den üblichen Gebühren die Leistungspauschale.

Die dem Konkordat nicht angeschlossenen Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein werden eingeladen, die den Studierenden gemäss Absatz 1 auferlegte Leistungspauschale zu übernehmen.

Organe

Art. 9. Die Organe des Konkordats sind;

- a) der Konkordatsrat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin das 68. Altersjahr im Zeitpunkt der Wahl überschritten hat.

³ sGS 234.031.

Der Konkordatsrat

Art. 10. Der Konkordatsrat setzt sich wie folgt zusammen:

a) angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein	je 1 Mitglied
b) Eidgenossenschaft	2 Mitglieder
c) ETH Zürich, Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften	1 Mitglied
d) Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure	2 Mitglieder
e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL	2 Mitglieder

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch die Instanzen bestimmt, welche sie delegieren.

Die Aufgaben des Konkordatsrats sind:

- Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und des Sekretärs bzw. der Sekretärin des Konkordatsrats;
- Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Alle zwei Jahre Ernennung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin, welche die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vertreten;
- Genehmigung des Leistungsauftrags, des Globalbudgets und des Entwicklungs- und Finanzplans der Hochschule;
- Festlegung der Leistungspauschale;
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen von über 100'000 Franken;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung der Hochschule;
- Erlass der Anstellungs- und Besoldungsordnung;
- Entscheidungen über die Einführung und Abschaffung von Studiengängen;
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

Der Konkordatsrat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Gesuch des Verwaltungsrats hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden nach einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Konkordatsrat kann nur Beschlüsse fassen, soweit es sich um Geschäfte handelt, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

Der Verwaltungsrat

Art. 11. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

a) Eidgenossenschaft	1 Mitglied
b) Sitzkanton	1 Mitglied
c) Andere Kantone und das Fürstentum Liechtenstein wovon ein Mitglied aus einem Westschweizer Kanton oder dem Tessin	2 Mitglieder,
d) Vertretung der Wirtschaft	2 Mitglieder
e) Schweizerischer Verband der Agro-Ingenieure HTL	1 Mitglied

Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen dem Konkordatsrat nicht anzugehören. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind:

- Ernennung des Direktors bzw. der Direktorin, der Vizedirektoren und Vizedirektorinnen und der Professoren und Professorinnen;

- Festlegung der Besoldung im Rahmen der Reglemente;
- Vertretung der Hochschule gegen aussen;
- Entscheidungen über die finanzielle Führung gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 6;
- Entscheide über nicht budgetierte Investitionen bis 100'000 Franken;
- Festlegung des Umfangs und Zeitpunkts der Teilzahlungen gemäss Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 13;
- Controlling;
- Organisation und Überwachung der Qualitätssicherung;
- Vorbereitung von Sitzungen des Konkordatsrats;
- Erlass der internen Reglemente;
- Genehmigung der Studienpläne;
- Erledigung weiterer Aufgaben gemäss Konkordatstext und den internen Reglementen.

Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 12. Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Eidgenossenschaft 1 Mitglied
- Kantone und das Fürstentum Liechtenstein 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter.

Jedes zweite Jahr hat sich das am längsten im Amt stehende Mitglied aus einem Kantone bzw. dem Fürstentum Liechtenstein zurückziehen und die amtsälteste stellvertretende Person übernimmt die Nachfolge. Die gleichzeitige Vertretung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein im Verwaltungsrat und in der Geschäftsprüfungskommission ist ausgeschlossen.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Rechnung. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe ganz oder teilweise einer externen Institution übertragen;
- Prüfung der Geschäftsführung nach Ermessen oder auf Antrag des Konkordatsrats oder des Verwaltungsrats;
- Berichterstattung an den Konkordatsrat.

Interkantonale Lehrmittelzentrale für den landwirtschaftlichen Unterricht

Art. 13. Das Konkordat stellt der Lehrmittelzentrale in den Gebäuden der Hochschule die notwendigen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Sie wird durch den Schweizerischen Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure betrieben.

Die von der Lehrmittelzentrale verursachten Gebäudekosten werden getrennt abgerechnet und den Kantonen im Verhältnis der ihnen belasteten Leistungspauschale in Rechnung gestellt.

Beitritt und Kündigung

Art. 14. Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben das Recht, ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Frist auf das Ende eines Schuljahres zu kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

Aufnahmegesuche und Kündigungen sind an den Konkordatsrat zu richten.

Inkraftsetzung

Art. 15. Änderungen des Konkordats treten in Kraft, sobald sämtliche Mitglieder der Änderung zugestimmt und ihren Beschluss dem Bundesrat mitgeteilt haben.

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt zum Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule
für Landwirtschaft**

Entwurf der Regierung vom 11. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Dezember 2001 Kenntnis genommen und
beschliesst:

1. Der Kanton St.Gallen tritt dem Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft gemäss Entwurf des Konkordatsrates vom 22. Juni 2001 bei.
2. Die Regierung bezeichnet die Vertreter des Kantons im Konkordatsrat.
3. Der Grossratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat betreffend das landwirtschaftliche Technikum in Zollikofen bei Bern vom 12. Mai 1964⁴ wird aufgehoben, wenn das Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft in Vollzug tritt.

⁴ sGS 611.25.